

Satzung des Diözesanverbands

Pfadfinderinnenschaft St. Georg Mainz



SATZUNG DES DIÖZESANVERBANDS PFADFINDERINNENSCHAFT SANKT GEORG MAINZ

I Der Verband

1. Name

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) führt im Bistum Mainz den Namen "Pfadfinderinnenschaft St. Georg - Diözesanverband Mainz".

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, §§2 (2)1.) von 1990, insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen* und Frauen*. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderintums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Der PSG Diözesanverband Mainz ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz (RDP). Der PSG Diözesanverband Mainz ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Mainz. Der PSG Diözesanverband Mainz ist Teil des PSG-Bundesverbandes.

4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Stämme. Ein Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband Mainz wird gebildet aus allen, wenigstens jedoch zwei Stämmen der Diözese Mainz.

5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Mainz ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Diözesanverband Mainz tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der Verein „Pfadfinderinnenschaft St. Georg in der Diözese Mainz e.V.“, der als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers.

Ist der Diözesanvorstand vakant, wird ein Mitglied der Diözesanleitung von der Diözesanversammlung für den Vorstand des Rechtsträgers vorgeschlagen.

Sollte sich aus der Diözesanleitung niemand finden, wird ein Mitglied der PSG Mainz bei der nächsten Diözesanversammlung für den Vorstand des Rechtsträgers vorgeschlagen.

7. Rechtsform der Stämme

Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbständig und eigenverantwortlich. Die Stämme sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden, deren Mitglieder von der

Stammesversammlung gewählt werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnen*runde, in der Regel der Stammesvorstand, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die Stammesversammlung muss Kassenprüferinnen* wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen* und Frauen* aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kuratinnen* werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm (Ortsgruppe) erworben.

Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. (PWSG e.V.) als Rechtsträger der PSG wahr. Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II Der Stamm

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnen*runde auf lokaler Ebene. Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiterinnen*runde.

11. Die Stammesversammlung

11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- der Stammesvorstand
- die Mitglieder der Leiterinnen*runde
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind

- mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung
- Projekte und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes mit je einer Stimme.

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

11.2 Aufgaben der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Kassenprüferinnen*, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnen*runde darüber.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnen*runde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

12. Der Stammesvorstand

12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die Stammeskuratin*.

Zur Stammeskuratin* muss eine Frau* gewählt werden.

Dies können pastorale Mitarbeiterinnen* (Pastoral- oder Gemeindereferentinnen*) oder Frauen* mit einer anderweitigen theologischen oder religionspädagogischen Qualifikation sein.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene.
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und ggf. beim Jugendring auf der jeweiligen Ebene.

12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiterinnen*runde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

13. Die Leiterinnen*runde

13.1 Mitglieder der Leiterinnen*runde

Zur Leiterinnen*runde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen.

Die Leiterinnen*runde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

13.2 Aufgaben der Leiterinnen*runde

Zu den Aufgaben der Leiterinnen*runde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und

Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben

- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
- die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzbarkeit von Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist
- die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung.

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Zustimmung der Diözesanversammlung, anerkannt, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine anerkannte Gruppenleiterin* Mitglied der Leiterinnen*runde ist
- eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen* einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit. Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

III Der Diözesanverband

16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband Mainz umfasst alle Stämme in der Diözese Mainz. Er besteht aus wenigstens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen, sowie das Einverständnis der beiden entsprechenden BDKJ-Diözesanvorstände, wenn es keine PSG-Diözesanleitung in einer der beiden Diözesen gibt und das Einverständnis der PSG-Bundesleitung.

16.1 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

17. Die Diözesanversammlung

17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die Stammesvorstände
- alle Leiterinnen* des Diözesanverbandes.

Als Leiterinnen* gelten alle PSG-Mitglieder, die entweder

- anerkannte Leiterinnen* sind
- eine Gruppe leiten

- oder den Stammesvorsitz innehaben.

Ausnahmen hiervon sind mit dem Diözesanvorstand oder der Diözesanleitung abzustimmen.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberuflichen Referentinnen* und die Geschäftsführung
- die Vertreterinnen* nicht anerkannter Stämme und der Siedlungen
- ein Mitglied der Bundesleitung
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- die Vorsitzende* des Vereins „Pfadfinderinnenschaft St. Georg in der Diözese Mainz e.V.“.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

Die Diözesanversammlung beschließt in Abstimmung mit den Stämmen über Zeit und Ort der nächsten Diözesanversammlung und gibt den Termin bei der vorhergehenden Diözesanversammlung bekannt. Von der Diözesanleitung kann unter Angabe einer Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich und unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Zu den Aufgaben zählen

- die Wahl des Diözesanvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist, wer mindestens 50% der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- die Wahl der drei Delegierten* für die Bundesversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Gewählt sind die Kandidatinnen* mit den meisten JA-Stimmen. Eine der Delegierten* für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte* für den Bundesrat.
- ggf. die Wahl der Delegierten* für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern.
- die Wahl einer Delegierten* für die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ Mainz. Gewählt ist die Kandidatin* mit den meisten JA-Stimmen.
- die Wahl einer Delegierten* für den Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz (RDP). Gewählt ist die Kandidatin* mit den meisten JA-Stimmen.

Die gewählte Delegierte* hat volles Vertretungsrecht für die PSG Mainz im jeweiligen Gremium.

- die Wahl der Kassenprüferinnen*, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen* und die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme.
- die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- die Beschlussfassung über die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des

Diözesanverbandes.

- die Beschlussfassung über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- die Anerkennung von Stämmen bzw. über deren Auflösung.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des Pfadfinderinnenschaft St. Georg Mainz e.V. eingebracht werden, sofern ein Rechtsträger vorhanden ist.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

18. Der Diözesanvorstand

18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- die Diözesankuratin*.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin* und volljährig ist.

Zur Diözesankuratin* muss eine Frau* gewählt werden.

Dies kann eine pastorale Mitarbeiterin* (Pastoral- oder Gemeindereferentin*) sein. In Ausnahmefällen kann eine Frau* mit einer anderweitigen theologischen oder religionspädagogischen Qualifikation gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Diözesanvorsitzenden sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bleibt das Amt des Diözesanvorstandes vakant, übernimmt die Diözesanleitung dessen Aufgaben.

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben zählen

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- die Interessenvertretung des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand, übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie für Neuwahlen.

19. Die Diözesanleitung

19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

Die Diözesanleitung und die weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiter*innen
- die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen*
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiterinnen* entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes
- die Bewerbung der Trainerinnen*ausbildung der Bundesebene
- die vorbehaltliche Anerkennung von Stämmen.

20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bundesversammlung anerkannt,

- wenn wenigstens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- wenn der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

21. Arbeitsgemeinschaften

Der Diözesanverband Mainz arbeitet mit dem Diözesanverband Trier in einer Arbeitsgemeinschaft, die der Interessenwahrnehmung der PSG gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.

IV Allgemeines

22. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

23. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes- und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kuratinnen* und Mitglieder der Diözesanleitungen können vorzeitig abberufen werden, wenn von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Gründen

Neuwahlen schriftlich beantragt werden und eine Kandidatin* benannt wird. Weiteres regelt die Wahlordnung des Bundesverbandes.

24. Ausschluss

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolgsversprechend ist.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

25. Änderungen

Änderungen in der Satzung des Diözesanverbandes Mainz können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens acht Wochen vorher zugeschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen. Für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine 1/3 Mehrheit nötig. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

26. Auflösung

Der Diözesanverband Mainz oder ein Stamm des Diözesanverbandes können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden.

Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die die Auflösung des Stammes bzw. des Diözesanverbandes als einzigen Tagesordnungspunkt behandelt. Außerdem bedarf eine Auflösung der Zustimmung der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm in der Diözese Mainz aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu. Wird ein Diözesanverband aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine

anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

27. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, insofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin* aus dem Verband vertreten lassen. Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder Leiterin* aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

28. Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen* bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Wiederwahl ist möglich.

Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

29. Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG Diözesanverband Mainz, anerkannte Stämme und die Organe der jeweiligen Ebene.

Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen bereits neun Wochen vorher bei der Versammlungsleitung eingereicht werden.

Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dem zustimmt (Initiativanträge).

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

30. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien.

31. Prävention

Für den Diözesanverband Pfadfinderinnenschaft St. Georg Mainz gelten die Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im Kirchlichen Dienst und die Ordnungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen des Bistums Mainz in ihrer jeweiligen geltenden Fassung entsprechend. Ebenso gilt das Institutionelle Schutzkonzept der PSG Mainz in der jeweils gültigen Fassung.

32. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes. Für den Teil II

können in den Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Zustimmung der Diözesanversammlung.

33. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Diözesanversammlung. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 17. März 2024 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.